OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000669/6/SB

Datum:
Linz, 7. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des Ing. A__, vertreten durch B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 19.12.2023, GZ: BHGR/923080017047/23, betreffend Übertretungen des Tierschutzgesetzes (TSchG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 19.12.2023, GZ: BHGR/923080017047/23, der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: bB [belangten Behörde]) wurde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wie folgt bestraft:

„1. Datum/Zeit: 23.06.2023, 17:52 Uhr
Ort: C__

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Kühe und Schafe gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass der Wassertank bei den Schafen sowie der Wasserfasswagen bei den Kühen mit Wasser befüllt war, obwohl gemäß § 17 Abs. 3 Tierschutzgesetz die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben müssen.

2. Datum/Zeit: 10.07.2023, 11:00 Uhr
Ort: C__, Grundstücksnummer aaa der KG-Nummer bbb

Sie haben zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort Schafe gehalten und dabei nicht dafür gesorgt, dass eine funktionierende Tränkemöglichkeit bzw. frei zugängliche Tränke vorhanden war, obwohl gemäß § 17 Abs. 3 Tierschutzgesetz die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022
2. § 38 Abs. 3 i.V.m. § 17 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 2 Stunde(n) 52 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022
2. € 300,00	1 Tage(n) 2 Stunde(n) 52 Minute(n)	§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 130/2022

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde vom 18.01.2024, in der im Wesentlichen ausgeführt wird, eine ein- bis zweimalige Tränkemöglichkeit täglich sei für Schafe ausreichend. Im vorliegenden Fall hätten die Tiere ab spätestens 16.00 Uhr wieder uneingeschränkten Zugang zu Wasser bis zum

nächsten Tag. Die Schafe seien beim Wechsel auf die Nachtweide an der Tränke vorbeigelaufen, nur wenige Tiere seien kurz stehengeblieben um zu trinken.

I.3. Die Beschwerde samt zugrundliegendem Verwaltungsakt wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 08.02.2024 vorgelegt.

I.4. Am 08.07.2024 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und insbesondere die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, an der der Bf im Beisein seiner rechtsfreundlichen Vertretung, ein Vertreter der bB sowie die Tierschutzombudsperson des Landes Oberösterreich (im Folgenden: TSO) teilnahmen. Der Bf erstattete eine umfassende Aussage und der meldungslegende Beamte AI L__ (im Folgenden: Zeuge L) sowie der meldungslegende Amtstierarzt Dr. D__ (im Folgenden: Zeuge G) wurden einvernommen.

II.2. Vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

II.2.1. Der Bf war zu den Tatzeitpunkten am 23.06.2023 und 10.07.2023 Halter der gegenständlich relevanten ca 150 Schafe. Diese werden grundsätzlich ganzjährig auf Weiden im Freien gehalten und nur zur Ablammung sechs Wochen im Stall untergebracht. Es handelt sich dabei um Schafe der Rassen „Meatlink“ und „Lleyn“ sowie einige Böcke von einer Südinsel zu G__ [Ausführungen Bf Niederschrift, ON5 verwaltungsgerichtlicher Akt (im Folgenden: vwgAkt) mit Verweis auf LVwG-000664].

Darüber hinaus hält der Bf sogenanntes „Zinsvieh“, dabei handelt es sich um rund 50 Stück Kalbinnen, die auf den gepachteten Flächen weiden, wo auch die Schafe gehalten werden. Diese Tiere werden dem Bf von Landwirten für die Weidehaltung überlassen [Ausführungen Bf Niederschrift, ON5 vwgAkt].

II.2.2. Der Bf hat zum angeführten Tatzeitpunkt am 23.06.2023 um 17.52 Uhr Kühe und Schafe bei der Örtlichkeit H-Strasse, gehalten. Der bei den Schafen befindliche Wassertank und der bei den Kühen befindliche Wasserfasswagen waren nicht so ausreichend mit Wasser befüllt, dass die Tiere Wasser aufnehmen konnten [Anzeige GZ: PAD23/01305371/001/VStV, Behördenakt; Niederschrift ON5 vwgAkt].

II.2.3. Am 10.07.2024 um 11.00 Uhr hielt der Bf Schafe auf der Weide Gst.Nr. aaa, KG bbb I__, . Auf dieser Weide befand sich keine funktionierende Tränkmöglichkeit [Anzeige Zeuge G, Behördenakt; Niederschrift ON5 vwgAkt].

II.2.4. Der Bf hat ein Einkommen von rund 1.800 Euro aus einer 20-stündigen Tätigkeit und zusätzlich Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb. Er ist sorgepflichtig für zwei minderjährige Kinder [Niederschrift, ON5 vwgAkt mit Verweis auf LVwG-000664]. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt mehrere rechtskräftige Verwaltungsvormerkungen auf, darunter auch eine Übertretung des § 38 Abs 3 iVm § 11 TSchG [Verwaltungsstrafvormerkungen, ON1 vwgAkt].

II.3. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, der Beschwerde und insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in welcher der Bf eine umfassende Aussage tätigte.

II.3.1. Die Feststellungen zur Haltung der Schafe gründen im Wesentlichen auf den Angaben der Parteien, insbesondere des Bf, und ergeben sich auch aus der vom Bf gewählten Haltungsform (grundsätzlich ganzjährig im Freien; hüten auf anderen Weiden). Dies ergibt sich auch aus den bereits beim Verwaltungsgericht anhängig gewesenen Verfahren (sh LVwG-000637, LVwG-000638 oder LVwG-000664). Die Feststellung zur Haltung der Rinder ergeben sich ebenfalls im Wesentlichen aus den Ausführungen des Bf.

II.3.2. Die Übertretungen wurden vom Bf im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung wie im Wesentlichen auch bereits in der Beschwerde nicht bestritten:

Zum Tattag vom 23.06.2023 führte er aus:
„Befragt nach dem 23.06.2023, wo der Beschwerde nach die fehlende Wasserversorgung im Wesentlichen nicht bestritten wird, führt der Bf aus:
An diesem Tag habe ich einen Schaftransport von J__ erhalten und war deshalb gezwungen am Hof zu bleiben und konnte Nachmittags nicht weg, weil es dabei einige Komplikationen und Verzögerungen gegeben hat.
Es stimmt, dass die Wasserbehälter leer gewesen sind, auch wenn mir die Lichtbilder vorgezeigt werden, die der Anzeige beigelegt wurden vom 23.06.2023, bestätige ich, dass diese beiden Tanks leer gewesen sind. Ich nehme den Tank, der bei den Schafen steht auf den Frontlader und das Fass hänge ich an. An diesem Tag war es eben deswegen, dass am Nachmittag die Tiere ohne Wasser waren, weil ich nicht weg konnte vom Betrieb aufgrund der Abladung der englischen Schafe, die ich geliefert bekommen habe. Man sieht von außen nicht, ob noch Wasser drinnen ist. Ich habe es in der Früh kontrolliert, da war noch Wasser drinnen, es muss sich über den Tag entleert haben.
[…]
Für den 23.06. möchte ich festhalten, dass mir das in diesem Fall einmal passiert ist, weil ich eben nicht weg konnte wegen dem Transport, aber sonst schaue ich schon immer drauf, dass die Tanks rechtzeitig nachgefüllt werden. Bei den Kühen ist es nämlich ganz wichtig, dass sie dauernd Zugang zu Wasser haben, das ist mir sehr wohl bewusst.“

Bei der Einvernahme des meldungslegenden Zeugen L führte dieser aus, dass er bei den Kühen, wo der Wasserfasswagen gestanden ist, den Eindruck hatte, die Tiere würden warten. Der Zeuge L konnte dabei nicht mehr schildern, ob er selbst zum Wasserwagen hingegangen ist oder der private Anrufer angegeben habe, dass es leer sei. Bei der Konfrontation des Bf mit diesem Sachverhalt habe dieser jedenfalls angegeben, dass er über die fehlende Wasserversorgung Bescheid wisse. Hinsichtlich der Wasserversorgung bei den Schafen verwies der Zeuge auf die angefertigten Lichtbilder, auf welchen erkennbar ist, dass kein Wasser vorhanden ist, zumal ein ausgetrockneter Behälter ersichtlich ist und auch im Wasserfass kein Wasser erkennbar ist. Erst im Zuge der Schlussäußerungen führte der Bf auf diese Einvernahme replizierend aus, dass noch eine Restwassermenge vorhanden gewesen sei bzw dass dies weder vom Polizisten noch von anderen Personen kontrolliert worden sei. Diese Ausführungen waren nicht geeignet, die bisherigen Ausführungen des Bf in Zweifel zu ziehen und gab der Beamte lediglich an, nicht mehr zu wissen, ob er hingegangen ist oder nicht. Auch wenn der Bf in der Früh kontrolliert habe, sagt dies nichts über das vorhandene oder nicht vorhandene Wasser zur Tatzeit aus. In Zusammenschau steht für das erkennende Gericht fest, dass kein für die Tiere erreichbares Wasser vorhanden war. Dies insbesondere auch mit Blick auf die Ausführungen des Bf in der Beschwerde, wonach seiner Ansicht nach ein ein- bis zweimaliges Tränken ausreichend sei.

Ebenso stellt sich dies zum 10.07.2023 dar, wozu der Bf ausführte:
„Befragt zum 10.07.2023 bestätige ich auch, dass der IBC-Tank vorhanden war und ich habe dort einen Test gestartet mit Selbsttränke für die Lämmer, diese waren aber so stark verschmutzt, dass keine Trinkmöglichkeit mehr bestanden hat. Ausführen möchte ich dazu, dass ich die Schafe grundsätzlich tagsüber auf den Weiden halte, die beschattet sind und ich auch am Vortag den Polizeibeamten gebeten habe, zu filmen, wie diese am Wassertank vorbeigelaufen sind und keinen Durst gezeigt haben. […]
Zum 10.07. halte ich fest, dass ich an dem Tag in der Früh eben die Schafe noch getränkt habe und dann auf eine andere Weide verbracht habe, dort hatten sie keine Trinkmöglichkeit, das stimmt, aber ich hatte auch nicht gedacht, dass es an diesem Tag so heiß werden würde und um 11.00 Uhr habe ich eben dann den Anruf vom Dr. D__ erhalten, ich möge die Schafe doch bitte umstellen.“
Auch hier ergaben sich die Feststellungen im Wesentlichen aus den Ausführungen des Zeugen G, der diese noch detailliert im Rahmen der mündlichen Verhandlung schildern konnte, und den bestätigenden Ausführungen des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 17 Abs 3 Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl I 118/2004 idF BGBl 130/2022, müssen die Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben.

Gemäß § 38 Abs 3 TSchG begeht, wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

Gemäß § 38 Abs 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3, sofern sie nicht nach § 45 Abs 1 VStG vorgeht, ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

III.1.2. Entsprechend § 17 Abs. 3 TSchG müssen Tiere entsprechend ihrem Bedarf Zugang zu einer ausreichenden Menge Wasser von geeigneter Qualität haben. Da zu den angeführten Tatzeitpunkten überhaupt kein Trinkwasser für die Schafe am 23.06.2023 und 10.07.2023 und die Rinder am 23.06.2023 auf der Weide vorhanden war, kann § 17 Abs 3 TSchG nicht entsprochen worden sein. Die grundsätzliche Möglichkeit zu einem Zugang zu Wasser ist iSd Bestimmung erforderlich, wobei sich die Menge am Bedarf zu orientieren hat. Trinkwasser ist grundsätzlich für alle Lebewesen essentiell. Es ist nach dieser Bestimmung nicht ausreichend, wenn den Tieren lediglich ein- bis zweimal am Tag Wasser zur Verfügung gestellt wird. Eine gänzliche Unterlassung der Wasserversorgung in Form von Trinkwasser entspricht jedenfalls nicht den Vorgaben des § 17 Abs 3 TSchG.

Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 17 Abs 3 TSchG daher jeweils verwirklicht.

III.2. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt

nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Der Bf hat in Bezug auf den 23.06.2023 dargetan, dass er aufgrund einer Anlieferung zeitlich verhindert war, die Wassertanks entsprechend rechtzeitig aufzufüllen. Insgesamt ist es ihm mit seiner Verantwortung (auch betreffend den 10.07.2023) nicht gelungen darzulegen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien. Als Tierhalter von landwirtschaftlichen Nutztieren ist ein sehr hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Der Bf hätte wissen müssen und wusste auch, dass eine Zurverfügungstellung von Trinkwasser erforderlich ist. Dem Bf ist daher jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weshalb er die Taten auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten hat.

III.3.1. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.3.2. Zum Tatzeitpunkt lagen eine Vielzahl an verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen vor, darunter auch eine Übertretung des TSchG, die allerdings nicht einschlägig zu werten war. Der Milderungsgrund der absoluten verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kommt dem Bf daher nicht mehr zugute. Straferschwerende Umstände kamen im Verfahren nicht zu Tage.

Unter Hinweis auf den Schutzzweck der übertretenen Rechtsvorschriften, welche unter anderem den bedeutsamen Zielen des Tierwohls, Tierschutzes bzw der Tiergesundheit dienen, erscheinen die von der bB festgesetzten Geldstrafen als

angemessen. Hierzu ist nämlich festzuhalten, dass sich die festgesetzten Strafen ungeachtet dessen im untersten Bereich des Strafrahmens befinden und nach Ansicht des erkennenden Gerichts für eine unbescholtene Person unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf als nicht überhöht angesehen werden kann. Auch wenn der Bf grundsätzlich einen bemühten Eindruck hinterließ, so kann die fehlende Wasserversorgung nicht als geringfügig gewertet werden.

III.4.1. Der Bf beantragt eine Ermahnung auszusprechen. Der Verwaltungsgerichtshof führt in ständiger Rsp aus, dass für das Vorgehen gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG die dort genannten Umstände – geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, geringe Intensität der Beeinträchtigung dieses Rechtsgutes durch die Tat sowie geringes Verschulden – kumulativ vorliegen müssen. Von geringem Verschulden im Sinne dieser Bestimmung ist jedoch nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechtsgehalt und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl für viele zB VwGH 09.09.2016, Ra 2016/02/0118 mwN).

III.4.2. Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- oder Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl VwGH 12.9.2001, 2001/03/0175). Das Unterlassen der ausreichenden Versorgung mit Wasser ist aber gerade ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 38 Abs 3 iVm § 17 Abs 3 TSchG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden kann.
Darüber regelt § 38 Abs 6 TSchG für Übertretungen gemäß § 38 Abs 3 TSchG ähnlich § 45 Abs 1 Z 4 VStG die Voraussetzungen für das Absehen von der Verhängung einer Strafe unter Erteilung einer Ermahnung, wobei das Verschulden des Beschuldigten geringfügig und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sein müssen. Die fehlende Wasserversorgung ist keineswegs unbedeutend für das Wohlbefinden der Tiere, weshalb auch eine Ermahnung nach § 38 Abs 6 TSchG nicht in Betracht kommt.

IV. Kosten des Verfahrens:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren iHv 120 Euro vorzuschreiben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die zitierte Rechtsprechung und den klaren Gesetzeswortlaut gestützt werden. Wesentliche Grundlage für die vorliegende Entscheidung ist die auf den konkreten Einzelfall vorgenommene Beweiswürdigung des Gerichts, die nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs in der Regel nicht revisibel ist (sh zB VwGH 26.02.2014, Ro 2014/02/0039; 29.11.2017, Ra 2015/04/0014 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger